

Änderung des Gesellschaftsvertrages

der Bundesgartenschau Erfurt 2021 gemeinnützige GmbH

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Bundesgartenschau Erfurt 2021 gemeinnützige GmbH erhalten die hier aufgeführten Fassungen. Alle anderen Regelungen des Gesellschaftsvertrages behalten ihre Gültigkeit.

1. In § 12 – Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates – erhält Abs. 2 folgende Fassung:
 - (2) Neben den im Gesetz oder an anderer Stelle des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Fällen beschließt der Aufsichtsrat über:
 1. die Hingabe von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen über den normalen Geschäftsbetrieb hinaus und jedes Darlehen an die Geschäftsführer nach Maßgabe des § 89 AktG,
 2. den Erwerb sowie die dingliche Belastung und Veräußerung von eigenen, treuhänderischen oder fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 3. die Erteilung oder Widerruf von Prokura,
 4. sonstige Geschäftsführerhandlungen die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen.
 5. Gesamtplanung, Gesamtprogramm und die nach Durchführungsvertrag für die BUGA Erfurt 2021 zu bestimmenden Budgets,
 6. Entscheidung über gärtnerische, landschaftsarchitektonische oder städtebaulich relevante Einzelvorhaben,
 7. Berufung von Preisrichtern für landschaftsarchitektonische und städtebauliche Planungen und Wettbewerbe,
 8. Festsetzung der Eintrittspreise,
 9. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen leitender Mitarbeiter, soweit deren jährliche Gesamtvergütung eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze übersteigt,
 10. Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen und Dauerschuldverhältnissen, soweit ihr Gegenstand im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze übersteigt [oder ihre Laufzeit über das Jahr 2021 hinausgeht],
 11. andere Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft hinausgehen, insbesondere solche, die die Grenzen des Unternehmensgegenstandes überschreiten, eine angestrebte Gemeinnützigkeit der Gesellschaft gefährden oder in sonstiger Weise Ausnahmecharakter besitzen,
 12. Grundzüge des Ausstellungskonzeptes,
 13. Festlegung der Ausstellungsordnung,

14. Grundzüge des Werbekonzeptes,
 15. Festlegung von Sonderveranstaltungen,
 16. Durchführung von Schauwettbewerben auf der Grundlage des Gesamtprogramms bzw. der Gesamtplanung,
 17. Berufung von Preisrichtern für gärtnerische Wettbewerbe und Leistungsschauen sowie für Schauwettbewerbe,
 18. die Führung eines Aktivrechtsstreits, wenn der Streitwert Euro 100.000,00 (netto) übersteigt,
 19. der Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen und Verzicht auf oder Stundung von fälligen Ansprüchen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 20. Schlussabrechnung und Schlussbericht für die BUGA Erfurt 2021,
 21. Festlegung des Wirtschaftsplans(Erfolgs-, Finanz- Stellen- und Investitionsplan) als Empfehlung an die Gesellschafterversammlung,
 22. Grundzüge der Personalplanung.
2. In § 12 – Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates – erhält Abs. 5 folgende Fassung:

- (5) Der Aufsichtsrat soll in Fragen, die die BUGA Erfurt 2021 betreffen, Fachbeiräte berufen, deren Mitglieder nicht aus der Mitte des Aufsichtsrates kommen müssen und je zur Hälfte aus berufsständischen und aus städtischen Fachleuten bestehen sollen. Die Fachbeiräte bestehen aus max. 6 stimmberechtigten Personen. Darüber hinaus kann in jeden Fachbeirat ein sachkundiger Bürger der LHS Erfurt und ein fachlich versierter Mitarbeiter der Verwaltung der Landeshauptstadt Erfurt mit beratender Funktion berufen werden. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder und kann diese jederzeit abberufen. Die berufsständischen Fachleute werden von der DBG, die städtischen Fachleute werden von der LHS Erfurt im Einvernehmen mit der Stadtwerke Erfurt GmbH vorgeschlagen. Der/die Vorsitzende von Fachbeiräten wird aus deren Mitgliedern gewählt. Zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen, Empfehlungen und Vorschlägen soll der Aufsichtsrat folgende Fachbeiräte berufen:
- a) Fachbeirat für Planung und Programm,
 - b) Fachbeirat für gärtnerische Ausstellungen und landschaftsgärtnerische Wettbewerbe,
 - c) Fachbeirat für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) Fachbeirat für Finanzen und Controlling.

Der Aufsichtsrat darf den Fachbeiräten keine Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen. Der/Die Vorsitzende des Fachbeirates kann zu den Sitzungen andere Personen beratend und/oder informierend hinzuziehen.

Soweit Entscheidungsgrundlagen, Empfehlungen und Vorschläge der Fachbeiräte erhebliche Auswirkungen auf gärtnerische oder landschaftsplanerische Maßnahmen haben können, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der von der DBG vorgeschlagenen Beiratsmitglieder.

Soweit Entscheidungsgrundlagen, Empfehlungen und Vorschläge der Beiräte städtebauliche Maßnahmen betreffen, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der von der LHS Erfurt vorgeschlagenen Beiratsmitglieder.